Radioaktivitätskontrolle gemäß Novellierung der 17. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen (Novellierung der 17. BISchV) sind Abfallverbrennungsanlagen verpflichtet, sämtliche angelieferten Abfälle auf radioaktive Kontamination zu prüfen. Seit dem 4.12.2025 erfolgt dies am AVEA-Müllheizkraftwerk durch eine Portalmessanlage an der Waage, die alle Fahrzeuge automatisch auf mögliche radioaktive Strahlungen kontrolliert.

Aus diesem Grund gibt es folgende Änderungen bei der Einfahrt:

- Alle Anlieferfahrzeuge müssen die Portalmessanlage passieren, auch wenn eine Verwiegung bereits an anderen Standorten erfolgt ist.

- **Geschwindigkeitsbegrenzung:** Die Portalmessanlage misst die Geschwindigkeit aller Anlieferfahrzeuge. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt in dem Bereich bei 5 bis 10 km/h. Bei einer Überschreitung wird ein Alarm ausgelöst. Hohe Überschreitungen werden einmalig kommuniziert; bei wiederholten Verstößen müssen die betroffenen Fahrzeuge das Gelände verlassen und den Vorgang erneut durchlaufen.

- **Zufahrt:** Die Auffahrt zur Erstwiegung von der Bunkervorplatzseite aus ist nicht mehr gestattet.

- Im Falle der Detektion und Bestätigung eines Fundes (gemäß Anhang) muss das betroffene Anlieferfahrzeug bis zur Klärung mit der Bezirksregierung auf der Sicherheitsfläche bleiben. Es greifen folgende Maßnehmen:

    - Das Fahrzeug darf nicht abkippen
    - Das Fahrzeug wird nicht verwogen
    - Das Fahrzeug darf das Gelände nicht verlassen (Sicherheitsfläche)
    - **Nur die Aufsichtsbehörde kann das weitere Vorgehen klären**

- **Den geltenden Anweisungen des Waagen- und Anlagenpersonals vom AVEA-Müllheizkraftwerk ist Folge zu leisten.**